Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale

Präambel

Der am 10. Oktober 1889 in Yokohama verstorbene Paul Riebeck hatte die Stadt Halle (Saale) testamentarisch zu seiner Universalerbin eingesetzt mit der Bestimmung, „dass die Stadtgemeinde verpflichtet ist, aus dem, was sie aus seinem Nachlass erhält, eine Anstalt für Sieche, oder für kranke und irre, oder für alte arbeitsunfähige Leute zu begründen oder eine bestehende zu vergrößern, oder die Mittel zur Erhaltung solcher Anstalten zu verwenden." Die Stadt Halle (Saale) hatte diese Zuwendung angenommen und im Jahr 1894 die Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale gegründet. Zweck der Stiftung war, „in einem aus Stiftungsmitteln zu erbauenden Pfründnerhaus alten, unbescholtenen und unbemittelten Leuten Wohnung und Unterhalt zu gewähren." Durch landesherrliche Genehmigung vom 19. April 1894 wurden der Stiftung die Rechte einer juristischen Person verliehen. Das Regierungspräsidium Halle hat den Fortbestand der Stiftung bestätigt und die Neufassung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 08.11.1993 genehmigt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der „Akazienhof" gemeinnützige Heimgesellschaft der Stadt Halle (Saale) wurden zum 01.01.2005 sämtliche Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude auf die Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale übertragen. Mit der Annahme dieser Zustiftung wurde die nachfolgende Satzungsänderung erforderlich.

§ 1
Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale und hat ihren Sitz in Halle (Saale).

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des Privatrechts im Sinne des § 25 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 144).

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, alten Menschen, insbesondere wenn sie sozial benachteiligt sind, und Menschen mit Behinderungen Pflege, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu gewähren. Hierbei werden Bürger der Stadt Halle (Saale) bevorzugt berücksichtigt.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten, die der Beratung, Unterstützung, Begleitung und Pflege des unter Abs. (1) genannten Personenkreises dienen.

(3) Erträge und Mittel der Stiftung dienen der Verwirklichung der unter Abs. (1) und (2) genannten Zwecke.

(4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von gemeinnützigen nicht rechtsfähigen oder die Verwaltung von gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese Stiftungen dem gleichen Zweck dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Unterstützung und Pflege des unter § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 1. Januar 2005 aus den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Vermögensgegenständen.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

(3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

(4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsvorstand,

b) der Stiftungsrat,

c) der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

§ 6
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zum Stiftungsvorstand berufen werden.

(2) Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes kann auf die Dauer von fünf Jahren befristet werden. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Amtszeit des Stiftungsvorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsvorstand bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7
Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Stiftungsvorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse,

b) die Aufstellung der Wirtschaftspläne,

c) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

d) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,

e) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates,

f) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen.

§ 8
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), der für Soziales zuständige Beigeordnete der Stadt Halle (Saale) als geborene Mitglieder sowie drei Bürger der Stadt Halle (Saale), die für fünf Jahre vom Stadtrat entsprechend der Regelung des § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) ist Vorsitzender des Stiftungsrates. Der für Soziales zuständige Beigeordnete ist stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates. Der Oberbürgermeister kann den für Soziales zuständigen Beigeordneten beauftragen, ihn dauerhaft im Stiftungsrat zu vertreten. In diesem Fall benennt der Oberbürgermeister einen weiteren Beigeordneten der Stadt Halle (Saale) als Mitglied des Stiftungsrates, der dann die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt.

§ 9
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Erfüllung dem Stiftungsvorstand obliegen. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses,

c) die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses vor deren Beauftragung durch den Stiftungsvorstand,

d) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstandes,

e) die Anstellungsverträge mit dem Stiftungsvorstand,

f) die Beschlussempfehlungen an den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich notwendiger Satzungsänderungen,

g) die Beschlussempfehlungen an den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 13 dieser Satzung,

h) die Beschlussempfehlung an den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme der Trägerschaft von gemeinnützigen nicht rechtsfähigen Stiftungen oder der Verwaltung von gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung,

i) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,

j) die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken,

k) die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht mit dem Beschluss des Wirtschaftsplanes genehmigt wurde.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 10
Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und wenn sich mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, daran schriftlich beteiligen. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Die Frist beginnt mit Zugang der Beschlussvorlage bei den Stiftungsratsmitgliedern und ist nur gewahrt, wenn die Stimmabgabe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage beim Stiftungsvorstand erfolgt. Die Beschlussvorlage gilt spätestens drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung in diesem Verfahren sind die Mitglieder des Stiftungsrates seitens des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(5) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Stiftungsvorstand zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11
Aufgaben des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist zuständig für:

a) die Änderung der Stiftungssatzung,

b) die Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 13 dieser Satzung,

c) die Übernahme der Trägerschaft von gemeinnützigen nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung,

d) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates, soweit es sich um Bürger der Stadt Halle (Saale) handelt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

e) Für Beschlüsse nach Buchstabe a), b) und c) ist eine Genehmigung durch die Stiftungsbehörde einzuholen. Beschlüsse nach Buchstabe a) und c) sind außerdem dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12
Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Stiftungsvorstand kann sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses eines Steuerberaters bedienen.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresabschluss) durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(4) Der Stiftungsvorstand hat spätestens bis zum 1. Oktober den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den vom Stiftungsrat festgestellten Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 13
Änderung des Stiftungszwecks, Stiftungszusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint dieser angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) unter Berücksichtigung des Stifterwillens mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

(2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Entscheidungen über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beschlussgegenstände dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Halle (Saale) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Halle (Saale), 01.09.2005

Szabados
Vorsitzende des Vorstandes
der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale

Anlage

Grundstockvermögen der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle (Saale) zum 01.01.2005

		Grundstockvermögen
Gemarkung Halle, Flurstücke 81/1 und 3660/80		
Kantstraße 1		
Grund und Boden	1.084.327,37 €	
APH Gebäude	4.925.230,72 €	
Kirche	189.635,09 €	
Verwaltungsgebäude	129.086,37 €	
Zaunanlage	267.385,71 €	
Barzustiftung	15.284,23 €	
Summe	6.610.949,49 €	**6.610.949,49 €**
Gemarkung Halle, Flurstücke 69/7 und 66/1		
Beesener Straße 14		
Grund und Boden	107.644,84 €	
Gebäude und Außenanlagen	559.351,10 €	
Summe	666.995,94 €	**666.995,94 €**
Gemarkung Halle, Flürstück 3373		
Otto-Kilian-Straße 38		
Grund und Boden	160.014,07 €	
Summe	160.014,07 €	**160.014,07 €**
Gemarkung Halle, Flurstücke 69/21, 3376, 69/28, 69/29, 3384		
Beesener Straße 15		
Grund und Boden	1.225.326,33 €	
Gebäude und Außenanlagen	3.972.375,02 €	
Summe	5.197.701,35 €	**5.197.701,35 €**
Grundstockvermögen		**12.635.660,85 €**

Die angegebenen Werte der Zuführung zum Grundstockvermögen der PRS von der "Akazienhof" gGmbH wurden aus der Buchhaltung entnommen. Die Grundstücke sind teilweise mit Grundschulden belastet.

Die Prüfung zum Jahresabschluss 2004 wurde noch nicht abgeschlossen.

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsneufassung, bestehend aus 7 Seiten, der im Stiftungsverzeichnis unter der Nr. HAL-11741-13/93 eingetragenen Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 31. August 2005 wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 144) genehmigt.

Halle (Saale), den 19. September 2005

Landesverwaltungsamt
Referat Stiftungen
306-HAL -11741-13/93

Im Auftrag

Roscher

LANDESVERWALTUNGSAMT * 127 *

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Stiftungen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale
Vorstand
Kantstraße 1
06110 Halle (Saale)

Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale;
Genehmigung einer Satzungsänderung

Halle, 30. Nov. 2009

Ihr Zeichen: 2009-11-17
Mein Zeichen:
306.1-HAL-11741-13/93
Bearbeitet von:
Frau Schulz
rita.schulz@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2080
Fax: (0345) 514-2083

Folgende vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28. Oktober 2009 beschlossene Änderung der Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale vom 1. September 2005, genehmigt durch das Landesverwaltungsamt am 19. September 2005, wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 Stiftungsgesetz[1] genehmigt (Änderungen fett gedruckt).

Paragraf 8 Abs. 3 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Darüber hinaus erhalten die Stiftungsräte auf Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Pauschale für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz. Die Angemessenheit im Sinne dieser Regelung orientiert sich am Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes."

Im Auftrag

Strohmeyer

LANDESVERWALTUNGSAMT 127

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

[1] Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 144)

022 011 LSA
10.03